

# MMZ10 / 3066

Dipl.-Ing.  
Uwe Rütz

Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur

Löwenburgstraße 16  
5300 Bonn 3 (Beuel)  
Ruf 02 28 / 48 56 99

ObVI U. Rütz, Löwenburgstraße 16, 5300 Bonn 3

An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Der Vorsitzende des Aussch  
für Innere Verwaltung  
Herr Willi Pohlmann  
4000 Düsseldorf 1



Sparkasse Bonn  
BLZ 380 500 00  
Konto-Nr. 8 550 733

Tag 13.11.89

MS Nr.

Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes und der  
Berufsordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Sehr geehrter Herr Pohlmann,

vor einigen Tagen erfuhr ich von den nunmehr weiterreichenden  
Änderungsbestrebungen bei der Novellierung der o.g. Gesetzes-  
vorhaben. Insbesondere Vorschläge zur Zulassungserweiterung  
haben mich doch betroffen gemacht und ich denke, ich bin auch  
persönlich davon betroffen. Erlauben Sie daher einige  
Ausführungen.

Ich führe seit nunmehr 5 Jahren eines der kleineren Büros, jedoch  
mit der geringsten noch vertretbaren Ertragslage. Zum Lebensunter-  
halt der Familie muß meine Frau mit beitragen.

Dabei sehe ich es als natürlich an, wenn sich im Laufe der Zeit,  
wie bisher, der eine oder andere Kollege mit dem mir vergleich-  
baren beruflichen Werdegang niederläßt. Ich sehe jedoch für mich  
eine erhebliche Gefährdung meiner Existenz, sollten mehrere  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure innerhalb eines kürzeren  
Zeitraumes neuzugelassen werden bzw. sollten bestehende Ingenieur-  
büros künftig zusätzlich Aufgaben des Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurs wahrnehmen dürfen.

Aber auch grundsätzlich habe ich Bedenken gegen eine Minderung  
bestehender Zulassungsanforderungen.

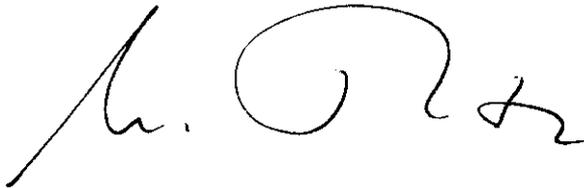
In der Ausübung seines Berufes gefordert ist der Öffentlich  
bestellte Vermessungsingenieur, wie sonst wenige andere Berufs-

träger, auf zwei gänzlich unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern mit entsprechend andersartigen Denkweisen: Neben der klassischen mathematisch-naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise des Vermessungswesens mit seiner verwaltungsmäßigen Umsetzung tritt in unserem Berufsfeld die planerisch-rechtliche Ausprägung von Aufgaben. Auf beiden Gebieten in einer Vielzahl von Einzelbereichen generalistisches Denken und tiefgreifendes Fachwissen mit entsprechenden Fähigkeiten zu erwerben, bedarf nach meiner festen Überzeugung einer fundierten wissenschaftlichen Ausbildung. Praktische Tätigkeiten, auch über einen längeren Zeitraum, vermitteln diese Fähigkeiten nicht hinreichend.

Zur Wahrung der Qualität der Vermessungsdienstleistung insbesondere an Grund und Boden halte ich die bisherigen Zulassungsvoraussetzungen für unverzichtbar. Wenn Ausnahme- und Übergangsregelungen nötig sein sollten, so müssen sie sich an obigen Anforderungen orientieren und dürfen keinesfalls so weitreichend festgeschrieben werden, wie die Begehren zum vorliegenden Gesetzesverfahren es wünschen.

Ich bitte, diese Gedanken bei Ihren Beratungen mit einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a series of loops and a final flourish.